

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 7

109

31. Juli 2008

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Ordnung des Landexamens</i> .....	109	<i>Wahlen zur Pfarrervertretung und zur Schwer-</i>
<i>Verbandssatzung für den Kreisdiakonie-</i>		<i>behindertenvertretung nach dem Pfarrer-</i>
<i>verband Ostalbkreis</i> .....	110	<i>vertretungsgesetz – Wahlausschreibung –</i> . . . 114
		<i>Dienstschriften</i> .....
		114

## Ordnung des Landexamens

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 16. Juni 2008 AZ S 22.180 zu Nr. 35

Die Aufnahme in die Evang. Seminare Maulbronn und Blaubeuren wird durch Erlass des Vorstandes der Evang. Seminarstiftung vom 8. April 2008 ab dem Schuljahr 2009/2010 neu geregelt. Die Neuregelung ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Ordnung des Landexamens, die hiermit bekannt gemacht wird.

R u p p

### Ordnung des Landexamens

vom 8. April 2008

#### § 1 Landexamen

(1) Die regelmäßige Aufnahme in die Evangelischen Seminare Blaubeuren und Maulbronn (altsprachliche Gymnasien mit Heim) erfolgt aufgrund eines Aufnahmeverfahrens (Landexamen). Das Landexamen besteht aus einer schulischen Leistungsfeststellung (§ 2) und aus einer für alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber vorgesehenen Rüstzeit (§ 3).

(2) Der Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung kann die Zahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber auf das Doppelte der Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler beschränken. Die Zulassung erfolgt aufgrund der Gesamtnote gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

#### § 2

#### Schulische Leistungsfeststellung

(1) Der schulischen Leistungsfeststellung dient das Jahreszeugnis der Klasse 7, die Halbjahresinformation der Klasse 8 und nach Maßgabe von Absatz 3 die Prüfung gemäß Absatz 2.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, einer mündlichen Prüfung in dem Fach Evangelische Religionslehre und einer Präsentationsprüfung in den Fächern Musik oder Latein oder Französisch oder Geschichte. Die Anforderungen entsprechen dem für Gymnasien geltenden Bildungsplan.

(3) Der Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung kann unter Berücksichtigung der Bewerberlage vom Erfordernis des Absatzes 2 befreien.

#### § 3

#### Rüstzeit

Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Rüstzeit teil. Sie soll den Kontakt zum Seminar und das gegenseitige Kennenlernen ermöglichen und dient der Feststellung der Eignung für das Heim.

#### § 4

#### Ergebnis der schulischen Leistungsfeststellung, Prüfungsausschuss

(1) Das Ergebnis der schulischen Leistungsfeststellung wird von einem Prüfungsausschuss ermittelt, der vom Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium berufen wird.

(2) Das Ergebnis der schulischen Leistungsfeststellung wird ermittelt aus

- a) dem Ergebnis der Prüfung, das sich bei gleicher Gewichtung aus den Prüfungsleistungen gemäß § 2 Abs. 2 ergibt, soweit nicht gemäß § 2 Abs. 3 Befreiung erteilt wurde;
- b) der Gesamtnote, die sich bei gleicher Gewichtung aus den Noten des Jahreszeugnisses und der Halbjahresinformation in den Fächern Evangelische Religionslehre, Deutsch, Englisch und Mathematik (§ 2 Abs. 1) ergibt.

(3) Wurde eine Prüfung durchgeführt, so wird deren Ergebnis im Verhältnis zur Gesamtnote nach Absatz 2 Buchstabe b doppelt gewichtet.

### § 5 Aufnahme

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Schluss-sitzung über die Aufnahme ins Seminar und über die Vergabe der Freistellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Landexamens (schulische Leistungsfeststellung und Rüstzeit).

(2) Die Freistellen werden bevorzugt an deutsche evangelische Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in Württemberg ihren Wohnsitz haben. Falls solche geeigneten Bewerberinnen und Bewerber nicht in genügender Zahl vorhanden sind, können andere Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden.

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Landexamens vom 14. Mai 1998 (Abl. 58 S. 85) außer Kraft.

## Verbandssatzung für den Kreisdiakonieverband Ostalbkreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Juni 2008 AZ 11.05-1 Ostalbkreis Krs.diak.Verb. Nr. 50

Die Verbandssatzung für den Kreisdiakonieverband Ostalbkreis vom 4. November 1992 (Abl. 56 S. 84), zuletzt geändert am 29. Februar 1996 (Abl. 57 S. 85),

ist überarbeitet und neu gefasst worden. Die Neufassung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 26. Januar 2007 genehmigt und wird nachstehend bekannt gemacht.

Rupp

## Satzung für den Kreisdiakonieverband Ostalbkreis

### Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd einen Kreisdiakonieverband, dem die gesamten diakonischen Aufgaben der beiden Kirchenbezirke ab 01.01.2007 übertragen werden. Der Kreisdiakonieverband Schwäbisch Hall (nachfolgend: KDV Schwäbisch Hall) ist für die im Landkreis Ostalbkreis gelegenen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Gaildorf Mitglied im Kreisdiakonieverband Ostalbkreis.

### § 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Ostalbkreis“ (nachfolgend: KDV Ostalbkreis).

Er hat seinen Sitz in Aalen und ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V.

### § 2 Mitglieder

Mitglieder des KDV Ostalbkreis sind:

1. Evangelischer Kirchenbezirk Aalen
2. Evangelischer Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd
3. KDV Schwäbisch Hall

### § 3 Aufgaben des Verbands

Der KDV Ostalbkreis hat folgende Aufgaben:

- (1) Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben seiner Mitglieder im Verbands-

gebiet und pflegt die Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis.

(2) Er vertritt die diakonischen, gesellschaftsdiakonischen und seelsorgerlichen Interessen seiner Mitglieder in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Ostalbkreis und gegenüber staatlichen und anderen Stellen.

(3) Er unterstützt und fördert örtliche diakonische Dienste und deren Entwicklung in den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken sowie die Zusammenarbeit der diakonischen Dienste des Kreisdiakonieverbandes mit den Kirchengemeinden. Hierzu sollen beispielsweise Diakonieforen, Veröffentlichungen oder Veranstaltungen dienen.

(4) Er nimmt im Landkreis Ostalbkreis die gesamten diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd wahr. Die Diakonischen Bezirksstellen der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd werden zu Dienststellen des KDV Ostalbkreis. Sie nehmen mindestens den diakonischen Grunddienst, weitere diakonische Dienste im Bereich der jeweiligen Kirchenbezirke als grund- und eigenständiges Angebot sowie die den Dienststellen übertragenen Fachdienste wahr. Der KDV Ostalbkreis übernimmt die Aufgabe der psychologischen Beratung.

(5) Der KDV Ostalbkreis bietet seine diakonischen Dienste für den gesamten Landkreis Ostalbkreis an und vertritt auch den KDV Schwäbisch Hall.

Der KDV Schwäbisch Hall ist nicht gehindert, in den Gemeinden der Kirchenbezirke Crailsheim und Gaildorf, die im Landkreis Ostalbkreis liegen, weiterhin seine diakonischen Dienste anzubieten.

(6) Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den übertragenen Aufgabenbereichen.

#### § 4

##### Verbandsorgane

(1) Die Organe des KDV Ostalbkreis sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand, zugleich Kreisdiakonieausschuss gemäß § 9 DBO.

(2) Für die Arbeit der Verbandsorgane gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

Die Verbandsorgane und der Kreisdiakonieausschuss werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die

bisherigen Organe und der Kreisdiakonieausschuss ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe und der neue Kreisdiakonieausschuss gebildet sind.

#### § 5

##### Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. Je vier Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd, von denen höchstens je eine oder einer Theologin oder Theologe sein kann<sup>1</sup>.
2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des KDV Schwäbisch Hall.
3. Die Dekaninnen oder Dekane der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd oder deren Stellvertretung.
4. Die Diakoniefarrerinnen oder Diakoniefarrer der Kirchenbezirke Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Die Vertreterinnen und Vertreter nach Nr. 1 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt. Für sie werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt, die Dekaninnen und Dekane werden von ihren ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt vertreten.

(2) An der Verbandsversammlung nehmen beratend teil:

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des KDV Ostalbkreis.
3. Die Rechnerin oder der Rechner des KDV Ostalbkreis.
4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des KDV Schwäbisch Hall.

(3) Zur Verbandsversammlung werden die beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

(4) Aufgaben der Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des KDV Ostalbkreis. Dies sind insbesondere:

<sup>1</sup> Gemäß § 4 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz können bei mehreren Vertretern deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Daneben können gemäß § 4 Abs. 5 Kirchliches Verbandsgesetz Verbandsmitglieder ihren Vertretern Weisungen erteilen.

1. Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen und Übernahme grundsätzlich neuer Aufgaben.
2. Die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 Verbandsatzung).
3. Der Beschluss über den Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, der Beschluss über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.
4. Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 9.
5. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Württemberg e.V.

Sofern und solange bei Beschlüssen über den Haushaltsplan und die Aufnahme und Abgabe von Aufgaben der KDV Schwäbisch Hall in den finanziellen Auswirkungen nicht berührt ist, ruht dessen Stimmrecht.

(5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## § 6

### **Der Vorstand, Kreisdiakonieausschuss (nachfolgend: KDA)**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern:

1. Der oder dem Vorsitzenden, die oder der aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane gewählt wird
2. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd als weitere Mitglieder
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Diakoniepfrarrerinnen und Diakoniepfrarrer
5. Die Rechnerin oder der Rechner des KDV Ostalbkreis
6. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des KDV Ostalbkreis mit beratender Stimme

Es ist auf eine angemessene Vertretung aus den beiden Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd zu achten.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Konzeptionelle und theologische Weiterentwicklung der diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Arbeit
2. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisdiakoniestelle und ggf. der Diakonischen Bezirksstellen des KDV Ostalbkreis

3. Erlass einer Geschäftsordnung für den KDV Ostalbkreis
4. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
5. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Haushaltsplanes und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses
6. Die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes
7. Die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg
8. Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der durch den Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder andere Personen übertragen ist. Dabei ist bei der Anstellung der für die diakonischen Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbeitenden das Benehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg herzustellen.
9. Vorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des KDV Ostalbkreis in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Württemberg sowie die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
10. Vor wichtigen Entscheidungen, die den jeweiligen Kirchenbezirk betreffen, wird dieser angehört.

(3) Die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des KDV Ostalbkreis durch die Vorstandsmitglieder je einzeln
2. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

## § 7

### **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die diakonische, gesellschaftsdiakonische und seelsorgerliche Arbeit des KDV Ostalbkreis.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des KDV Ostalbkreis und hat die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden des KDV Ostalbkreis. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den KDV Ostalbkreis nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(4) Die Rechnerin oder der Rechner des KDV Ostalbkreis ist Beauftragte/r für den Haushalt nach Nr. 3 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Verbandes, solange durch die Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen im Einvernehmen mit der Rechnerin oder dem Rechner, soweit die Geschäftsordnung keine Regelungen enthält. Sie oder er bezieht diese/n in Planungen mit ein, soweit sie für den KDV Ostalbkreis künftig haushaltswirksam werden.

### **§ 8 Finanzierung**

(1) Der Haushaltsansatz 2006 für die beim bisherigen KDV Ostalbkreis eingerichteten diakonischen Dienste (Suchtberatung sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung) sowie die Haushaltsansätze 2006 der beiden diakonischen Bezirksstellen bilden für beide Kirchenbezirke die Finanzierungsgrundlage des künftigen KDV Ostalbkreis.

(2) Für die Finanzierung der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung des Verbandes wird ab 01.01.2007 von den Kirchenbezirken Aalen und Schwäbisch Gmünd eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Im ersten Jahr beträgt der Prozentsatz für Aalen 12,04 Prozent, für Schwäbisch Gmünd 11,46 Prozent.

Bei der Fortschreibung bleibt das Verhältnis der Prozentsätze zueinander gleich.

(3) Soweit ein Arbeitsbereich auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder errichtet oder beibehalten wird und dieser ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten wird, tragen dieses oder diese die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich, bei mehreren Beteiligten nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl.

### **§ 9 Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes**

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung der Mitglieder nach § 2.

(2) Ein Austritt aus dem Verband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Ge-

nehmigung des Oberkirchenrats. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

(3) Bei der Auflösung des Kreisdiakonieverbands fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

### **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Die Satzung des KDV Ostalbkreis tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Zum 01.01.2007 geht der Betrieb der Diakonischen Bezirksstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd auf den KDV Ostalbkreis über. Dieser tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke aus dem Betrieb dieser Einrichtungen ein, insbesondere in die Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die den genannten Diakonischen Bezirksstellen dienenden beweglichen Vermögensgegenstände übereignen die Kirchenbezirke zu diesem Zeitpunkt. Ein Ausgleich erfolgt nicht. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchenbezirke.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung für den Kreisdiakonieverband Ostalbkreis vom 01.01.1994 (Abl. 57 S. 85) aufgehoben.

(4) Der Verband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks Aalen und des Kirchenbezirks Schwäbisch Gmünd ein, soweit dies seine Aufgaben betrifft.

Aalen, den 20. Oktober 2006

## Wahlen zur Pfarrervertretung und zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz – Wahlausschreibung –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Juni 2008 AZ 21.90-1 Nr. 444

Gemäß § 11 Abs. 3 Pfarrervertretungsgesetz (Abl. 54 S. 73 ff.), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen aus:

1. zur Pfarrervertretung (Vertretung der ständigen und unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen)

und

2. zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz (Vertrauensperson der Schwerbehinderten und deren 1. und 2. Stellvertretung)

Der Tag der Wahl wird

für die **Vertretung der ständigen Pfarrer und Pfarrerinnen**

auf **Montag, den 19. Januar 2009**

für die **Vertretung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen** sowie für die **Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrervertretungsgesetz**

auf **Montag, den 19. Januar 2009, 12:00 Uhr (Posteingang)**

festgesetzt.

Die Vertretung der ständigen Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch die Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen am 19. Januar 2009 gewählt.

Die Vertretung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch Briefwahl gewählt (§ 5 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz). Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie deren 1. und 2. Stellvertretung werden ebenfalls durch Briefwahl gewählt (§ 22 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz). Die Stimmzettel müssen spätestens am 19. Januar 2009, 12:00 Uhr (Posteingang) beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Pfarrervertretung beginnt mit dem Tag der Ausschreibung im Amtsblatt der Landeskir-

che und beträgt zwei Monate, also bis 30. September 2008 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrervertretungsgesetz).

Entsprechendes gilt für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie deren 1. und 2. Stellvertretung.

Die Wahlvorschläge sind einzureichen beim Landesausschuss, c/o Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Postfach 11 49, in 73117 Wangen.

Pfisterer

## Dienstnachrichten

– Pfarrer z. A. Dr. Jochen Rexer, zur Dienstaushilfe bei der Dekanin in Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2008 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Wolfenhausen, Dek. Tübingen, ernannt.

– Pfarrer z. A. Stefan Wittig, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Leiter des Geschäftsbereichs Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation bei der Evang. Medienhaus GmbH mit Sitz in Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. August 2008, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Fürfeld, Dek. Heilbronn, ernannt.

Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze:

– Herr Roland Latowski, Religionslehrer beim Beruflichen Schulzentrum Leonberg, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

– Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Matthias Imkamp am Erasmus-Widmann-Gymnasium in Schwäbisch Hall mit Wirkung vom 9. Mai 2008 zum Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 2008

– Pfarrer Ravinder Salooja, auf der Pfarrstelle Ellwangen III, Dek. Aalen, auf die Prälatur-Pfarrstelle Heilbronn im Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (DiMOE) mit Schwerpunkt „Asien/Naher Osten“;

mit Wirkung vom 1. Juni 2008

– Pfarrerin Margit Ilzhöfer-Hennig, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Göppingen Waldeckkirche, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 2008

– Kirchenverwaltungsoberratsrat Helmut Vollmer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 15. Juli 2008

– Kirchenverwaltungsamtfräule Christina Schanz beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtfräule;

– Kirchenverwaltungsinspektorin Irmgard Skrabak beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2008

– Dekan Dr. Werner-Ulrich Deetjen, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. September 2008

– Dekan Dieter Kunz, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Göppingen Stadtkirche;

– Pfarrer Martin Sperl, beauftragt mit der Konzeption Ethikunterricht an Krankenpflegeschulen, Dek. Waiblingen.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

– am 27. Mai 2008 Pfarrer i. R. Heinz Klumpp, früher auf der Pfarrstelle I in Möckmühl, Dek. Neuenstadt a. K.

#### **Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### **Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

#### **Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### **Konten der Kasse**

##### **des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)